

# Bauernbrief



## Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



Januar 2025

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 1 / Jahrgang 11

### ***Es braucht Mut und Zuversicht***

Die Ampelregierung ist seit dem 6. November Geschichte. Man wollte „Mehr Fortschritt wagen.“ So war der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung überschrieben.

Geblichen ist davon nur ein Scherbenhaufen. Vom Verbrenner-Aus über das Heizungsgesetz, über die Gesundheitsreform, eine Wirtschaft in der Rezession und die Liste ließe sich – je nach Betroffenheit – fast beliebig fortsetzen. Es scheint alles nicht für die Zukunft geeignet.

Für die Bauern bleibt ein Mehr an Bürokratie und das Aus für den Agrardiesel. Am 23. Februar erhalten die Wähler nun die Wahl eine Regierung zu wählen, die mehr Zukunft gestaltet. Es braucht Mut und Zuversicht. Vor allem braucht es den Mut, Dinge zu verändern, auch wenn es schmerzhaft sein sollte. „Wer nichts ändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte“, sagte Gustav Heinemann und beschreibt damit, was wir jetzt brauchen.

Es braucht eine neue Bundesregierung, die nicht das Gewesene kritisiert, sondern die den Mut hat, die Dinge anzugehen, die Wirtschaft und Bürger belasten. Fehler haben wir alle und alle vorherigen Regierungen gemacht. Und wenn Marco Buschmann, noch als Justizminister, sagte „Überbordende Bürokratie legt die Axt an die Demokratie an“, beschreibt er genau, was unser größtes Problem ist. Der Staat soll lenken und Rahmenbedingungen schaffen, aber nicht seine Bürger bevormunden. Auf allen Ebenen klagen Unternehmen über zu viele Auflagen und Regeln. Selbst dem mündigen Bürger wird nicht mehr zugetraut, für sich selbst entscheiden zu können. Dabei leben wir in einem freien Land mit einer starken Wirtschaft, einer demokratischen Grundordnung und viele Länder beneiden uns dafür. Dies sollten wir bewahren. Es ist zu hoffen, dass die politischen Parteien es nach der Wahl schaffen, eine Regierung der demokratischen Mitte zu bilden, damit wir dies nicht gefährden.

In der Landwirtschaft haben wir dabei aktuell ganz andere Probleme. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Brandenburg stellt den größten anzunehmenden Unfall dar. Die gesamte Tierhaltung ist davon betroffen. Der Schaden lässt sich nicht beziffern und wird sicher in die Milliarden gehen. Bleibt nur zu hoffen, dass der Ausbruch – wie es scheint – lokal eingegrenzt werden kann und dann in den kommenden Monaten der Status „MKS-frei“ wieder erreicht wird. Der Ausbruch direkt zum Start der Grünen Woche in Berlin, der größten Verbrauchermesse der Welt, mit erheblicher agrarpolitischer Bedeutung, stimmt nicht zuversichtlich.

Zuversicht ist es aber, was wir jetzt brauchen. Bei allen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die uns die nächsten Monate erwarten, müssen wir doch zuversichtlich bleiben. Nur so kann es gelingen, auch diese Krise zu überstehen. Ich kann mich dabei an die Grüne Woche 2001 erinnern, als es im November 2000 den ersten BSE-Fall in Deutschland gab. Es wurden Schreckensszenarien gezeichnet, das Ende der Rinderhaltung in Deutschland und vieles mehr. Wir haben die Krise überstanden und in vielen Bereichen auch unsere Lehren gezogen. Und eine Lehre war, Ruhe zu bewahren, die Lage zu bewerten und hieraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Was bleibt den Bauern auch anderes übrig, als täglich ihrer Arbeit nachzugehen, die Felder zu bestellen und die Tiere zu versorgen. Die Natur wartet nicht auf uns, sie geht weiter voran.

Und so werden Sie, wie wir aus den anderen Krisen gelernt haben, es auch machen. Nutzen Sie am 23. Februar Ihr demokratisches Grundrecht der Wahl. Was es braucht, sind Mut und Zuversicht. Und in diesem Sinne wünsche ich beides und Glück und Gesundheit für Sie und Ihre Betriebe im neuen Jahr.

*Ihr Kreisgeschäftsführer  
Peter Koll*

# Termine Bezirksversammlungen Herzogtum Lauenburg 2025

Der Kreisvorsitzende Johannes Henner Langhans und Geschäftsführer Peter Koll berichten über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle

## Gemeinsame Versammlung der Bezirke Gudow-Sterley und Ratzeburg-Land

**Mittwoch, den 29. Januar 2025 um 19.30 Uhr**  
Kulturzentrum Sterley, Alte Dorfstraße 35, 23883 Sterley

Rechtsanwalt Dr. Lennart Schmitt (Syndikusrechtsanwalt) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema:  
**„EU-Naturwiederherstellungsgesetz – Was bedeutet dies für die Landwirtschaft?“**

## Gemeinsame Versammlung der Bezirke Berkenthin, Breitenfelde, Nusse und Sandesneben

**Donnerstag, den 30. Januar 2025 um 19.30 Uhr**  
Gasthof Pein, Dorfstraße 14, 23898 Klinkrade

Generalsekretär Stephan Gersteuer (Syndikusrechtsanwalt) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema:  
**„Hat die gemeinsame Agrarpolitik noch eine Zukunft? – Ausblick nach 2027“**

## Gemeinsame Versammlung der Bezirke Büchen, Lüttau, Hohenhorn und Schwarzenbek-Land

**Mittwoch, den 5. Februar 2025 um 10.00 Uhr**  
Forsthaus Glüsing, Berliner Straße 7, 21481 Schnakenbek

**Welche Groß-Projekte planen die Netzbetreiber im Kreis bis 2030**  
Vorstellung durch TenneT TSO GmbH und 50hertz Transmission GmbH

Die TenneT TSO GmbH und die 50hertz Transmission GmbH laden zu einem Frühstücks-Imbiss und Kaffee ein.  
Es wird um Anmeldung in der Geschäftsstelle des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg gebeten.

www.rt-hsl.de

**Wir sind jederzeit für Sie da!**



**Raiffeisen  
Technik**

Raiffeisen Technik HSL GmbH

**Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte** - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

**Gerne beraten wir Sie!**

---

<b>Standort Bad Oldesloe</b> Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0	<b>Standort Lanken</b> Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0
--	--

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg  
Mommensenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe  
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908  
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Marcel Lienau

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Telefon 04851 - 953 5820 · Telefax 04851 - 953 5830  
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

# Termine Bezirksversammlungen Stormarn 2025

Der Kreisvorsitzende Jens Timmermann-Ann und Geschäftsführer Peter Koll berichten über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle

## **Gemeinsame Versammlung der Bezirke Ahrensburg, Bargteheide und Tangstedt**

**Mittwoch, 12. Februar 2025 um 19.30 Uhr**

**„Zum Dorfkrug“, Peter Harms, Alte Landstraße 47, 22949 Ammersbek**

Rechtsanwalt Dr. Lennart Schmitt (Syndikusrechtsanwalt) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema:

**„Vorsicht Kamera! – Videoüberwachung für Stall, Hofladen, Pferdebox & Co. rechtssicher umsetzen“**

Im Anschluss der Versammlung lädt die Raiffeisenbank Bargteheide Sie zu einem Schinkenbrot ein.

## **Gemeinsame Versammlung der Bezirke Bad Oldesloe-Land und Nordstormarn**

**Donnerstag, 13. Februar 2025 um 19.30 Uhr**

**Gasthaus „Mäcki“, Alte Ratzeburger Landstraße 31, 23843 Bad Oldesloe**

Frederike Böttger, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema: **„Knickpflege: Was darf ich?“**

Vom Kreis Stormarn (Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) spricht der  
Amtstierarzt Christoph Heilkenbrinker zum Thema:

**„ASP, Blauzungenkrankheit, Vogelgrippe, Aktuelles aus dem Tierseuchengeschehen“**

## **Gemeinsame Versammlung der Bezirke Trittau, Siek und Schönningstedt mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband Bad Segeberg**

**Donnerstag, den 20. Februar 2025 um 19.30 Uhr**

**Gaststätte „Braaker Krug“, Spötzen 1, 22145 Braak**

Rechtsanwältin Lena Preißler-Jebel (Syndikusrechtsanwältin) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., zum Thema:

**„Alte Gebäude neu nutzen: Die erfolgreiche baurechtliche  
Nutzungsänderung von Gebäuden im Außenbereich als neues Standbein“**

Steuerberater Tim Hasenkamp vom LBV Segeberg wird zu **aktuellen Steuerthemen** vortragen.

Im Anschluss der Versammlung lädt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband  
Bad Segeberg zu belegten Brötchen ein.

#TheCerealFamily  
**Brügggen**

**Gemeinsam wachsen -  
Partnerschaft für Haferanbau**

Sven Sädler  
0170 3185434

sven.saedler@brueggen.com | www.brueggen.com



# Schäden durch Tierseuchen

## Was leistet die Ertragsschadenversicherung?

Tierseuchen sind wieder auf dem Vormarsch. Nach wie vor sind Geflügelpest, Afrikanische Schweinepest und Blauzunge im Fokus der Betriebe und der Versicherungen. Betroffene Betriebe erleiden Tierverluste und zum Teil erhebliche Ertragseinbußen. Mit welchem Schutz können Betriebsleiter rechnen?

Anzeigepflichtige Tierseuchen, wie die oben genannten, sind in der Ertragsschadenversicherung standardmäßig versichert. Bei Ausbruch einer Seuche haben betroffene Betriebe grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung von Ertragsschäden, Tierverlusten und zusätzlichen Kosten. Über den Tierseuchenfonds haben Betriebe im Falle der Blauzunge keinen Erstattungsanspruch, da vom Tierarzt in diesem Falle keine Keulungsanordnung erfolgt, die aber Voraussetzung für die Zahlung aus dem Fonds ist. In Einzelfällen kann dies auch bei privaten Versicherungen der Fall sein. Versicherungsnehmer sollten sich daher bei ihrer Versicherung erkundigen, ob sie auch ohne Anordnung eines Veterinärs leistet. Wer bei der Vereinigten Tierversicherung (VTV/R+V) versichert ist, hat in diesem Falle Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Mitglieder des Bauernverbands profitieren zusätzlich von einem Abschlag auf die Selbstbeteiligung im Schadenfalle, den der Verband im Rahmenvertrag mit der R+V vereinbart hat.

Bei der VTV besteht also ein Anspruch gegen den Versicherer, sobald der Betrieb im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Tierseuche Ertragseinbußen feststellt, die er anhand geeigneter Nachweise (z.B. Milchgeldabrechnung o.ä.) im Vergleich zu den schadenfreien Jahren belegen kann. Dabei ist unerheblich, ob Tiere verenden oder nur eine verminderte Leistung zeigen. Ebenso ist bei der VTV unerheblich, ob die Tiere des Betriebes geimpft oder nicht geimpft sind. Tiere, die wegen einer besonders schweren Klinik zum Abdecker müssen, sind ebenfalls mitversichert (Nachweis erforderlich). Bei schwacher Klinik darf aber nicht willkürlich über die Tiere verfügt werden. Die damit zusammenhängenden Ertragseinbußen sind hinzunehmen, werden aber vom Versicherer entschädigt. Die Versicherung erstattet den tatsächlichen Er-

tragsschaden, und zwar auch dann, wenn der Betrieb nicht direkt betroffen ist, also in einer Restriktionszone liegt, wie es z.B. im Zusammenhang mit der ASP üblich ist. Dabei werden alle entgangenen Erträge sowie alle durch den Seucheneinbruch entstandenen Kosten berücksichtigt. Zu den Kosten gehören beispielsweise Aufräumungs-, Entsorgungs-, Labor-, Medikamenten-, Reinigungs-, Desinfektionskosten und Ausgaben für den Tierarzt oder für weitere amtstierärztliche Aufwendungen (zusätzliche Schutzmaßnahmen). Zu den entgangenen Erträgen gehören Einnahmenausfälle durch Tierverluste und/oder Verminderung der Produktionsleistung der Tiere, Wertminderung der tierischen Produktion, Unterbrechung des Produktionsverfahrens sowie Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen. Auf die Versicherungsleistung wird der Selbstbehalt angerechnet.

Tierhalter sollten alle Produktionsverfahren des Betriebes mitversichern. Teilweise herrscht z.B. bei Milchviehhaltern die Meinung vor, dass der Ertragsschaden in der Färsenaufzucht im Vergleich zur Milchproduktion nicht so erheblich sei. Es sollte aber bedacht werden, dass im Falle einer direkten Betroffenheit nicht nur eine erschwerte Wiederbeschaffung der Tiere notwendig wird, sondern auch erhebliche Reinigungs- und Desinfektionskosten in den Ställen anfallen, die eben nur erstattet werden, wenn das betreffende Produktionsverfahren mitversichert ist.

Nach Aussage der VTV können Verträge in Schleswig-Holstein ohne Einschränkungen abgeschlossen werden. Einen Zeichnungsstopp gibt es hierzulande derzeit nicht (Stand 14.10.2024). Betriebsleiter, die sich noch versichern wollen, sollten daran denken, dass nach Vertragsabschluss eine dreimonatige Wartezeit gilt. Ertragsschäden, die innerhalb dieser Frist erstmalig auftreten und über diesen Zeitraum hinaus andauern, sind dann nicht mitversichert. Nach Ablauf der Frist gilt der volle Versicherungsschutz für alle Schäden, deren Ursache nicht in die Zeitspanne der Wartezeit fällt.

*Wolf Dieter Krezdorn  
Bauernverband Schleswig-Holstein*

### Suche Flächen an Hochspannungsmasten

110 kV, 220 kV und 380 kV, **biete eine jährliche Pacht /ha**



**in Höhe von 25.000 €**

Matthias Dührsen



[www.srsnord.de](http://www.srsnord.de) Telefon 0160 - 98 49 42 08

Inserieren auch Sie im  
**Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820  
Fax 04851 - 9535830

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLF IMMOBILIEN

[www.rahlf-immo.de](http://www.rahlf-immo.de)

# Maul- und Klauenseuche (MKS): Wichtige Fakten für die Landwirtschaft

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende, virusbedingte Erkrankung, die vor allem Paarhufer wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen betrifft. Aufgrund ihres potenziell verheerenden wirtschaftlichen Schadens ist die Kenntnis über Übertragung, Symptome und Präventionsmaßnahmen unabdingbar. Seit 1988 galt Deutschland als seuchenfrei.

## Übertragung

Das Virus wird über direkten Kontakt zwischen infizierten und gesunden Tieren, aber auch indirekt durch kontaminierte Gegenstände, Kleidung, Futter oder Fahrzeuge übertragen. Besonders gefährlich ist die Verbreitung über Aerosole, da das Virus über weite Distanzen getragen werden kann. Menschen können als mechanische Überträger dienen, da sie das Virus über Kleidung, insbesondere Schuhe oder Hände weitertragen.

## Symptome

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel zwei bis 14 Tage. Zu den typischen Symptomen gehören:

- Fieber und Appetitlosigkeit
- Blasenbildung an Maul, Zunge, Klauen und Eutern
- Lahmheit aufgrund schmerzhafter Klauenverletzungen
- Rückgang der Milchleistung bei Milchkühen
- In schweren Fällen kann es bei Jungtieren zu plötzlichen Todesfällen durch Herzmuskelschäden kommen.

## Diagnose und Meldepflicht

MKS gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Ein Verdacht muss umgehend dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Die Diagnose erfolgt durch serologische oder molekularbiologische Tests.

## Prävention

- Biosicherheit: Strikte Hygienemaßnahmen auf dem Betrieb sind unerlässlich. Dazu zählen das Desinfizieren von Schuhen, Werkzeugen und Fahrzeugen sowie das Begrenzen des Zugangs zu den Ställen.
- Importkontrolle: Der Import von Tieren oder tierischen Produkten aus betroffenen Regionen sollte strikt vermieden werden.
- Quarantäne: Neu zugeführte Tiere sollten vor der Integration in den Bestand ausreichend lange isoliert werden.

## Maßnahmen im Seuchenfall: Beispiel Brandenburg

Im Falle eines MKS-Ausbruchs ergreifen die Behörden umfangreiche Maßnahmen, wie das Beispiel Brandenburg zeigt. Neben der sofortigen Sperrung des betroffenen Betriebs und der Keulung der empfänglichen Tiere werden Sperrzonen eingerichtet:

- Schutzzone: Mindestens drei Kilometer Radius um den betroffenen Betrieb.
- Überwachungszone: Mindestens zehn Kilometer Radius um den betroffenen Betrieb.

Innerhalb dieser Zonen ist der Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen grundsätzlich verboten. Außerdem werden Betriebe in den Sperrzonen sowie ermittelte Kontaktbetriebe untersucht, um das Ausmaß der Infektion zu identifizieren und notwendige Maßnahmen umzusetzen. Ziel ist es, die Ausbreitung der Seuche effektiv einzudämmen und den Tierbestand zu schützen.

Marcel Lienau (BVSH), Quelle: BMEL

Hofnah · servicestark · kompetent!



**Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH**  
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

---

GEA Fachzentrum



„Wir sind der schnellste Weg zu Wärme und Mobilität!“

**Raiffeisen Energie Nord - Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.**

**Wir bieten Ihnen:**

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2025
- Tanktechnik
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



**Raiffeisen Energie Nord**

**0 45 42 - 82 82 82**  
Industriestraße 11 • 23879 Mölln



# Änderungen in der Höfeordnung

Zum Jahreswechsel tritt die Novelle der Höfeordnung in Kraft. Künftig wird zur Ermittlung der Hofeigenschaft und der Abfindungshöhe der weichenden Erben auf den Grundsteuerwert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes abgestellt und nicht mehr auf den Einheitswert. Ein Hof im Sinne der Höfeordnung liegt dann ab einem Grundsteuerwert von 54.000 € vor und die Abfindung errechnet sich aus

dem Hofeswert, der das 0,6-fache des Grundsteuerwertes beträgt. Der Abzug von Verbindlichkeiten kann den Hofeswert bis zu 80 % mindern. Höfe mit einem Grundsteuerwert von 27.000 € bis 54.000 € sind nun die sogenannten „Kann-Höfe“. Bei Fragen zur Höfeordnung melden Sie sich bitte direkt in der Geschäftsstelle.

DBV

## Schonende Gewässerunterhaltung Regelungen & Fristen zur Grabenräumung

Fließgewässer und Gräben müssen im norddeutschen Flachland in der Regel unterhalten werden, um den Wasserabfluss zu gewährleisten. Neben der Sicherung des Wasserabflusses ist der Unterhaltende auch verpflichtet, die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu fördern (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz).

Als Gewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt ein oberirdisch in einem Bett fließendes oder stehendes Wasser, das mehr als die Grundstücke eines Eigentümers be- oder entwässert. Für Gewässer 1. Ordnung (erhebliche Bedeutung für die Wasserwirtschaft) oder 2. Ordnung (alle anderen Gewässer) erfolgt eine behördlicherseits durchgeführte Unterhaltung (z. B. von Verbänden und Gemeinden). Diese liegt allein in der Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis des Unterhaltungspflichtigen und ist Einzelinteressen (z. B. Anliegerinteressen) übergeordnet.

Hinsichtlich der zeitlichen Einschränkungen der Gewässerunterhaltung lauten die Empfehlungen folgendermaßen:

- Eine Grundräumung (mit Sohle und Böschungen) nicht

vor dem 1. Juli durchführen (landesweit, unabhängig von Schutzgebieten).

- Eine Sohlräumung (punktuelle Entnahme von Sand und Schlamm aus der Sohle, ohne die Böschungen!) ist in Schutzgebieten ebenfalls ab Juli möglich.
- Die reine „Unterhaltung“ (Böschungsmahd / Krauten der Gewässersohle) ist in Schutzgebieten ebenso ab dem 1. Juli möglich.
- Eine Röhrichtmahd sollte grundsätzlich nicht vor dem 15. August erfolgen.

Wasser- und Bodenverbände und ebenso Anlieger müssen sich grundsätzlich an die Natur- und Artenschutzgesetze sowie die empfohlenen Zeiträume halten; Verstöße stellen grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Rückfragen oder begründbaren Abweichungen von den empfohlenen Zeiträumen empfiehlt es sich daher, unbedingt mit der Unteren Wasserbehörde und/oder der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen und/oder dies zu protokollieren.

Dr. Susanne Werner, BVSH

## Die E-Rechnung ist da!

Seit dem 1. Januar 2025 ist die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) in Deutschland für alle Unternehmen verpflichtend. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Steuerbetrug zu verhindern.

Wir empfehlen Ihnen eine E-Mail-Adresse, die Sie nur für E-Rechnungen nutzen, anzulegen und bitten Sie unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken dürfen.

### Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG), sodass eine elektronische Verarbeitung möglich ist. Formate wie die XRechnung, lediglich eine XML-Datei und ZUGFeRD, XML-Datei mit .pdf-Datei, erfüllen beispielsweise diese Anforderungen.

### Wer ist betroffen?

Alle Unternehmer, die Leistungen gegen Entgelt erbringen, sind verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen und zu empfangen. Dazu zählen neben Land- und Forstwirten auch Freibe-

rufler, Ärzte und Kleinunternehmer.

### Übergangsregelungen

- Ab 1. Januar 2025: E-Rechnungs-Empfangspflicht für alle Unternehmer
- Ab 1. Januar 2027: E-Rechnungspflicht für Unternehmer mit Vorjahresumsatz > 800.000
- Ab 1. Januar 2028: E-Rechnungspflicht für alle Unternehmen

Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

### Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro, sowie Fahrausweise, sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Marcel Lienau, BVSH

# Leitfaden für Mitglieder

## So meistern Sie die Vor-Ort-Kontrolle

Nicht selten sind Kontrollen für die geprüften Landwirte ein „rotes Tuch“, da sie aufgrund der großen und immer weiter steigenden Zahl einzuhaltender Gesetze und Vorschriften fürchten, von den Prüfern auf dem falschen Fuß erwischt zu werden. Worauf es für die Betriebe ankommt und wie sie eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gut über die Bühne bringen, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in einer neuen Broschüre zusammengefasst.

Das EU-Recht bestimmt, dass bei Betriebsinhabern, die Direktzahlungen und Prämien erhalten, durch eine VOK überprüft werden muss, ob die Fördervoraussetzungen und anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäts-Bestimmungen) eingehalten werden. VOK sind somit keine willkürliche Bürokratie-Schikane der Behörde, sondern sie sind eine Begleiterscheinung der Direktzahlungen. Das eine gibt es ohne das andere nicht.

Dass Kontrolleure auf den Betrieben trotzdem nicht immer mit offenen Armen empfangen werden, mag zum einen daran liegen, dass die Kontrolle mit viel Zeitaufwand zusätzlich zu dem ohnehin hohen Arbeitsaufkommen verbunden ist. Zum anderen bringen die Prüfungen die Unsicherheit mit sich, dass selbst bei sehr gewissenhaftem Vorgehen Fehler und Unregelmäßigkeiten nie ganz ausgeschlossen werden können. Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass jeder Betriebsinhaber verpflichtet ist, die Kontrollen zuzulassen und an diesen mitzuwirken hat.

Besonders wichtig ist, dass die Kontrolle oder Teile davon nicht verweigert oder boykottiert werden dürfen. Sonst droht die Ablehnung der Prämienanträge. Gerichte neigen sehr schnell dazu, die Verhinderung einer VOK zu bejahen. Daher gilt: Den eigenen Standpunkt sachlich vertreten: Ja! Den Prüfer an der Kontrolle hindern: Nein! Keinesfalls sollte der Prü-



fer des Hofes verwiesen werden. Dass Beleidigungen oder Drohungen fehl am Platze sind, versteht sich von selbst.

Um einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen und einfach umsetzbare Hilfestellungen an die Hand zu geben, hat der BVSH einen entsprechenden Ratgeber zum Verhalten bei VOK erarbeitet. Ziel ist es, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen.

Der Leitfaden hilft den Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen wie z.B.:

- Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?
- Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden und was ist, wenn dieser keine Zeit hat?
- Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt und wann dürfen Auskünfte verweigert werden?
- Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?
- Was sollte man nach der Kontrolle bedenken und wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?
- Welche Unterlagen sind für eine K-Kontrolle bereitzuhalten?

Die Broschüre wird in den Kreisgeschäftsstellen als Printversion zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten. Des Weiteren kann das Merkblatt in elektronischer Form nach Login mit den Mitgliedszugangsdaten unter [www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen](http://www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen) heruntergeladen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu einer durchlaufenen Vor-Ort-Kontrolle abzugeben.

Dr. Lennart Schmitt,  
BVSH

## Beitragsbeschluss für 2025

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 165,00 € festgesetzt, der Beitrag für Altenteiler/Verpächter auf 85,00 €. Der Beitrag für Junglandwirte beträgt 35,00 €, der für Neuverpächter wird auf 165,00 € festgesetzt. Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche

Nutzflächen wird unverändert 4,35 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche festgesetzt, und der für Forstflächen bleibt unverändert bei 0,20 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche.

Finanzausschuss/Landeshauptausschuss

# Mindestlohn

Zum 1. Januar 2025 gilt ein neuer Mindestlohn: 12,82 Euro brutto/Stunde statt 12,41 Euro brutto/Stunde. Ebenso erhöht sich die Verdienstgrenze bei Mini-Jobs. Denn seit dem Jahr 2022 ist die Verdienstgrenze bei den Mini-Jobs an den Mindestlohn gekoppelt. Dadurch steigt im Jahr 2025 die Verdienstgrenze bei

den Mini-Jobs von derzeit 538 Euro auf dann 556 Euro an. Bitte passen Sie im Bedarfsfall Ihre Arbeitsverträge entsprechend an.

*Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft  
in Schleswig Holstein e.V.*

## Steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummern

Ab Herbst 2024 wird das Bundeszentralamt für Steuern allen wirtschaftlich Tätigen eine sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer zuweisen. Diese Nummer besteht aus den Buchstaben DE und neun Ziffern, die im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechen. Diese Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt gleichzeitig als bundeseinheitliche Wirtschaftsnum-

mer gem. § 2 Abs. 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Der Zeitraum für die erstmalige Zuteilung erstreckt sich vom 01.11.2024 bis voraussichtlich zum ersten Quartal 2026.

*Claas-Peter Petersen Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt), BVSH*

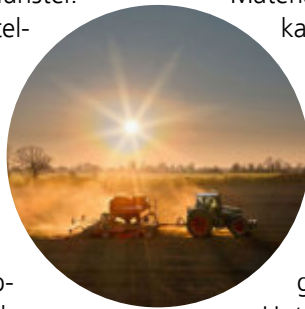
— ANZEIGE —

## Hafer aus der Region, Vertrauen aus Tradition

Im Jahre 1868 gründen die Brüder Heinrich und Johannes Brügggen ihren ersten Mühlenbetrieb in Neumünster. Zu dieser Zeit wird in der Geestlandschaft Mittelholsteins reichlich Buchweizen angebaut.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts verändert sich der Anbau und der Buchweizen muss nun aus Polen und Russland eingeführt werden. Das Unternehmen beschließt daher, ein zweites Werk in einem Seehafen zu errichten. 1886 wählt Heinrich Brügggen Lübeck wegen der optimalen Wasseranbindung. Seit 1894 findet dann auch der Hafer seinen Weg in eine neue Mühle direkt am Lübecker Hafen.

In den kommenden 10 Jahren bereiten wir das Unternehmen für die 5. Generation vor. Die Unternehmensstrategie beinhaltet wesentlich eine ebenso nachhaltige wie regiona-



le Beschaffung, um die Bedarfsdeckung von hochwertigen Materialien jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Eine kardinale Rolle spielen dabei der Hafer als unser Hauptrohstoff und die langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der norddeutschen Landwirtschaft.

Wir schätzen das offene und vertrauensvolle Miteinander in jeder Hinsicht. Es bereichert unser Handeln und unsere Sicht auf die Dinge in der Region und stärkt die Versorgungssicherheit unseres Unternehmens. Wir freuen uns auf viele weitere Kooperationen in Norddeutschland.

### H. & J. BRÜGGGEN KG

Gertrudenstr. 15, 23568 Lübeck

Kontakt Sven Sädler:

sven.saedler@brueggen.com, Tel. +49 451 3100-0

## Terminhinweis

### Außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Ehemaliger der Landwirtschaftsschule Mölln (vlf)

Nachdem der vlf Mölln in den letzten Jahren, auch bedingt durch die Corona-Pandemie, die Aktivitäten sowie die Vorstandsarbeit stark eingeschränkt hatte, stellt sich nun die Frage, wie es weitergeht. Für die erfolgreiche Fortführung der Vereinsarbeit ist ein aktiver Vorstand erforderlich:

- Hierfür müssen sich aus den Mitgliedern des Vereins Personen finden (Neuwahl)
- Auch eine Fusion mit dem vlf Stormarn wäre denkbar
- Auflösung des Vereins

Über die verschiedenen Möglichkeiten soll in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, den 20. Februar 2025 um 18.00 Uhr in Gothmann's Hotel, Breitenfelde** mit Unterstützung des vlf-Landesverbandes diskutiert und abgestimmt werden.

**Damit Herr Gothmann für das Essen planen kann, wird um Anmeldung gebeten bis zum 14. Februar 2025 unter der Telefonnummer 04551-959890 oder per Mail unter buero-segeberg@lksh.de.**



## Düngerbedarfsermittlung und Düngedokumentation: wer, wann, was?

### Vor der Düngung

#### Düngerbedarfsermittlung (DBE)\*:

- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (im Jahr 50 kg N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)
- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

#### Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat\*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

#### Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel

- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gülle- und/oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht!\*

#### Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung (wenn vorhanden)

### Nach der Düngung

#### Düngedokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen\*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens zwei Tage nach der Ausbringung
- Schlagbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrachte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>

#### Weidehaltung\*

- Tierart, Tierzahl und Weidetage je Schlag nach Abschluss der Weidehaltung der Tiergruppe

### Jederzeit bereithalten

#### Lagerraumberechnung für Wirtschaftsdünger

- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbringflächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Aufbringflächen!)
- Festmist (Huf- oder Klauentier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfrischmist und Hühner trockenkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

### Nach Abschluss des Düngejahres

#### Betriebliche Gesamtsumme (Gesamt-N, verfügbarer N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)\*

- a) des Düngedarfs und**
- b) der aufgetragenen Nährstoffe (org. + min. Düngung)**
- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- zum 31. März des Folgejahres
- 170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)**
- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweiden
- im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
- innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
- spätestens zum 31. März des Folgejahres

#### Elektr. Nährstoffdokumentation (ENDO) bis zum 31. März

- DBE, Düngedokumentation und 170-kg-N-Obergrenze online melden für das abgeschlossene Düngejahr

#### Stoffstrombilanz = Hoftorbilanz

- a) Betriebe über 50 GV oder über 20 ha (ab 1.1.2023)
- b) Betriebe unterhalb der Grenzen, wenn >750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufgenommen werden
- c) Biogasanlagen, wenn Wirtschaftsdünger von einem Betrieb a) oder b) aufgenommen wird
- sechs Monate nach Abschluss des Düngejahres
- Nährstoffmengen (N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) sind spätestens drei Monate nach Zufuhr auf den bzw. bei Abfuhr vom Betrieb aufzuzeichnen

#### \*Ausnahmen für folgende Betriebe:

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha und Jahr ausbringen oder
- Betriebe, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
  - Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
  - Der betriebseigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg Gesamt-N/Jahr.
  - Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

#### \*Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:

- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Reb-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfleichen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr

# **BTV-3: Aufruf zur Beteiligung an FLI-Umfrage**

Das epidemiologische Institut des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) führt eine Umfrage unter Tierhaltern durch. Ziel ist es, zu erheben, wie gut der Wissensstand zu BTV-3 ist und in welchem Ausmaß Tierhalter ihre Tiere impfen. Auch welche

Überlegungen Sie dabei leiten. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, Empfehlungen zur Impfstrategie abzuleiten. Zur Umfrage: <https://www.soscisurvey.de/Blauzungenkrankheit/>

DBV

## **Soziale Konditionalität**

Zum 1. Januar 2025 greift die sogenannte soziale Konditionalität bei der GAP. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zahlung von EU-Prämien an die Betriebe zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen auch an die Einhaltung nationaler arbeits- und arbeitsschutzrechtlicher Regeln gebunden. Werden diese

nicht eingehalten, kann eine Prämienkürzung drohen. Weitere Informationen dazu und Instrumente zur Selbstprüfung finden Sie unter <https://www.bauern.sh/index.php?id=369>

*Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft  
in Schleswig Holstein e.V.*

## **Seniorenfahrt Stormarn und Herzogtum Lauenburg**

### **„Unterwegs in der Eifel“**

**6-Tage-Busreise vom 15. – 20. Juni 2025**

**Es sind noch Plätze frei!**

Für nähere Informationen, Infomaterial sowie Anmeldungen wenden Sie sich bitte direkt an:

**Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau, Langereihe 13, 22941 Jersbek, Tel.: 04532-7264,**

**Fax: 04532- 268591, E-Mail: heidinuppenau@gmx.de**

## **Veranstaltungshinweis**

### **BNUR-Seminar des Bauernverbandes Schleswig-Holstein: Kauf mich, ich bin klimaneutral! – Mit umwelt- und tierwohlbezogenen Angaben rechts-sicher werben.**

Das Seminar unter der Leitung von Heinrich Mougin, Bauernverband, richtet sich an Direktvermarkter/-innen, Hofladen/-Cafébesitzer/-innen und Verantwortliche für den Bereich Lebensmittelherstellung, -kennzeichnung und -handel sowie Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Landwirtschaft und nachgelagerter Verarbeitung, ländliche Räume, Naturschutz, Tierwohl und Verbraucher(schutz) und findet statt am **Mittwoch, den 26. Februar 2025 im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek.**

Mit der Green-Claims-Richtlinie auf EU-Ebene aber auch mit dem BGH-Urteil zu Transparenzanforderungen

an Grüne Werbung für Produkte mit Begriffen wie klimaneutral werden neue rechtliche Maßstäbe für umwelt- und tierwohlbezogene Werbeangaben gesetzt.

Was bei der neuen Regulierung werberechtlich in der Praxis zu beachten ist, wie der Vorwurf des Greenwashings vermieden werden kann und welche Strategien der Nachhaltigkeitskommunikation die Unternehmen nutzen können, soll in dem Workshop vermittelt werden.

Das Programm, Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen finden Sie online im „BNUR SH Veranstaltungskalender“.

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 19. Februar 2025

**Nur mit der Anmeldung eingereichte Ermäßigungs-berechtigungen (z. B. Ehrenamtliche) werden be-rücksichtigt.**

# Änderungen im Arbeitsrecht

## Anpassung Mindestlohn im Arbeitsvertrag

Der Mindestlohn ist zum 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro gestiegen. Sie müssen die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter zur Entlohnung anpassen. Ist ein Stundenlohn von unter 12,82 Euro vereinbart, muss der neue Lohn schriftlich fixiert werden. Hierfür können Sie eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag nutzen. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn Sie die Lohnerhöhung per E-Mail oder per Brief mitteilen. Ein Muster für eine Zusatzvereinbarung bzw. ein Muster für eine E-Mail finden Sie auf der Seite [www.bauern.sh/](http://www.bauern.sh/) im Mitgliederbereich, dort unter Dokumente zum Download - Arbeitgeberverband | Bauernverband Schleswig-Holstein. Bitte melden Sie sich ggf. in diesem Bereich an. In jedem Fall sollte die Mitteilung oder die Zusatzvereinbarung zur Lohnerhöhung bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden, um jederzeit im Rahmen von Kontrollen den Nachweis führen zu können, dass jedenfalls der Mindestlohn gezahlt wird.

### Umlagesätze für geringfügige Beschäftigungen

Die Minijob-Zentrale hat mitgeteilt, dass für geringfügige Beschäftigungen (Minijobber und kurzfristige Beschäftigungen) die Umlagesätze für die Umlage U2 (Mutterschutz) und die Insolvenzgeldumlage gesenkt werden. Der Umlagesatz für die Umlage U1 (Krankheit) bleibt unverändert. Für das Jahr 2025 gelten somit folgende Werte für geringfügige Beschäftigungen:

- Umlagesatz U1 1,10 % (2024: 1,10 %)
- Umlagesatz U2 0,22 % (2024: 0,24 %).
- Insolvenzgeldumlage 0,15 % (2024: 0,06 %).

## Bürokratieabbau: Pack mit an!

### MLLEV startet Anlaufstelle

Das Kieler Landwirtschaftsministerium MLLEV setzt beim Thema Entbürokratisierung und Entlastungen insbesondere auch auf Hinweise aus der Praxis.

Dafür wurde nun eine Online-Anlaufstelle eingerichtet. Hierüber können Landwirtinnen und Landwirte konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und auf unnötige Bürokratie in der Landwirtschaft aufmerksam machen.

Hinweise und Vorschläge zum Bürokratieabbau nimmt das MLLEV über die E-Mail-Adresse:

[buerokratieabbau\\_landwirtschaft@mllev.de](mailto:buerokratieabbau_landwirtschaft@mllev.de)

entgegen. Eingehende E-Mails erhalten eine automatische Eingangsbestätigung und werden sorgfältig geprüft.

Bitte beachten Sie, dass die Entgeltgrenze für Minijobber durch die Erhöhung des Mindestlohns nicht mehr bei 538 Euro, sondern jetzt bei 556 Euro liegt.

*Alice Arp, Arbeitgeberverband*

### Sprechstunde Arbeitsrecht

Unsere Fachjuristin Frau Alice Arp vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. unterstützt die Arbeitgeber im Bereich des Arbeitsrechts (Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsfristen, Mutterschutz, Krankheit von Mitarbeitern etc.) und bietet im Januar 2025 wieder eine Sprechstunde in der Geschäftsstelle Stormarn an.

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Termin bei Frau Arp haben möchten, melden Sie sich bis zum **27.01.2025** zur Terminvereinbarung bei uns in der Kreisgeschäftsstelle in Bad Oldesloe. **Telefon: 04531-4785 oder E-Mail: [kbv.od@bvsh.net](mailto:kbv.od@bvsh.net)**

Die Sprechstunde findet statt am **Mittwoch, den 29.01.2025 zwischen 9:00 und 13:00 Uhr, Mommsenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe.**

**REGIONAL  
VERSORGT**

zuverlässig und sicher

**FAIRE ENERGIE-  
ANGEBOTE AUS  
UNSERER REGION**

wir beraten Sie gern

Online oder unter  
Tel. 04541 807 522

**VS** vereinigte-stadtwerke.de



## Weihnachtszeit – Begegnungszeit

Bei unserem Verein, LandFrauen Sandesneben und Umgebung e.V., wurde die besinnliche Weihnachtszeit mit einer Kurzreise zum "Weihnachtszauber auf Schloss Bückeberg" eingeläutet.

Am 28. November 2024 vormittags um 9.00 Uhr startete der Bus mit 40 gutgelaunten Landfrauen und einigen Landmännern. Unsere erste Anlaufstelle war der Weihnachtsmarkt der „Rattenfänger Stadt“ Hameln. Der Weihnachtsmarkt in Hameln ist wunderschön, ein bisschen mit Lüneburg zu vergleichen. Es gibt hier viel Fachwerk und kleine Gassen, alles war toll geschmückt und für das leibliche Wohl konnte ein jeder das für ihn Passende finden.

So waren wir gut gestimmt für die Weiterfahrt zu unserem Hotel in Bad Münde. Der dort ansässige Kastanienhof ist ein familiengeführtes Hotel, ganz liebevoll im Außenbereich als auch innen gestaltet. Wir waren begeistert.

Mit einem tollen 3-Gänge Menü ist dieser erste Reisetag zu Ende gegangen.

Am folgenden Morgen stiegen wir gut gestärkt in den Bus, um nach einer Stunde in Bückeberg am Schloss anzukommen.

Diesen Weihnachtsmarkt muss man erleben. Man kann es eigentlich gar nicht in ein paar Stunden schaffen, hier alles zu sehen. Sowohl in den Parkanlagen als auch im Schloss und in den Remisen gibt es so viel schönes und gutes Handwerk zu sehen. Als der Bus sich gegen 15.00 Uhr wieder auf den Heimweg machte, waren wir alle ein bisschen traurig, dass unser Ausflug schon dem Ende zugeht. Nach diversen Staus sind wir aber gut gelaunt zu Hause angekommen, um rechtzeitig mit unseren Lieben den 1. Advent zu feiern!

In der nachfolgenden Woche trafen wir uns im Gasthof Pein in Klinkrade zu unserer Weihnachtsfeier. Der Saal war wieder wunderschön und sehr festlich für die gut 50 Landfrauen geschmückt. Bei Butterkuchen und Torte warteten wir gespannt auf den Zauberer Jan Bastian.



Fotos: Kirsten Peters

Sofort fand er einen Zugang zu uns Landfrauen und er „verzauberte“ uns im wahrsten Sinn des Wortes. Auch ein aus dem Publikum gegebener 50 Euro-Schein fand nach einigen spannenden Sekunden zu seiner Besitzerin zurück.

Abends sind wir dann alle glücklich in unsere Weihnachtszeit aufgebrochen.....

Naja Koop  
Landfrauen Sandesneben



## Kreisreise Andalusien

09. bis 16. Oktober 2025

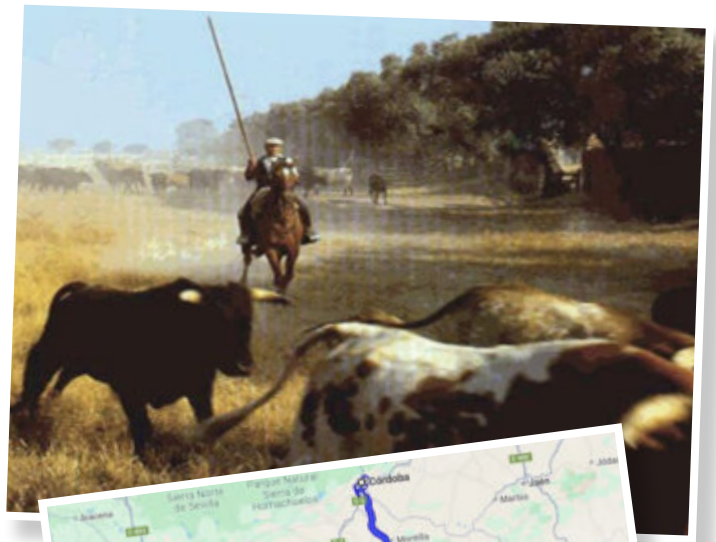
- 8-tägig inkl. Condor-Direktflug Jerez de la Frontera
- 4-Sterne Hotel am Meer mit Halbpension + 2 x Mittagessen zusätzlich
- Inkl. aller Fachbesuche, Besichtigungen & Eintritte
- Fachkundige spanische Reiseleitung

Vorfreude ist bekanntlich die schönste Freude. Was gibt es Schöneres, als die eigene Freizeit für traumhafte Reisen zu nutzen? Gemeinsam mit LandLust Reisen haben wir für Sie ein Potpourri aus traumhaften Sehenswürdigkeiten, die Andalusien ausmacht, vorbereitet:

Wir laden die LandFrauen unseres Kreises ein, zu einer 8-tägigen Reise ins sonnenverwöhnte Andalusien, in dem sich zwei Meere und zwei Kontinente kreuzen: Atlantik und Mittelmeer, Afrika und Europa.

### Highlights

- Besuch der Alhambra mit Besichtigung des Nasriden Palastes & anderen Höhepunkten der Alhambra sowie die Gärten der Generalife
- Stadtbesichtigung Ronda und Cordoba
- Mesquita von Cordoba
- Ganztagesausflüge nach Sevilla, Costa del Sol, Granada, Cordoba, Malaga mit Bergland der Costa del Sol und Kronkolonie Gibraltar

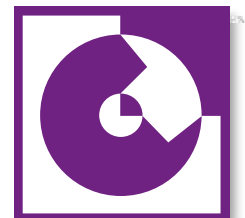


Anmeldungen an Heidi Nuppenau unter Tel. 04532 7264 oder E-Mail: [info@landfrauen-stormarn.de](mailto:info@landfrauen-stormarn.de)

*Recycling ist  
unsere Zukunft!*

**BOROWSKI & HOPP**

GmbH & Co KG



**Containerdienst**

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE  
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperberg 3  
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0  
[www.boho.de](http://www.boho.de)

Mo - Fr. 7.00 - 17.00  
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

# Videüberwachung auf dem Hof:

## Sicherheit und Datenschutz unter einen Hut bringen

Die Sicherheit von Tieren, Betriebsmitteln, Hofeinrichtungen und Maschinen ist eine zentrale Aufgabe auf jedem landwirtschaftlichen Betrieb. Gerade in Zeiten steigender Einbruchszahlen, zunehmender Fälle von Vandalismus und wachsender Herausforderungen durch unbefugte Zugriffe, beispielsweise durch Tierrechtsaktivisten, erscheint die Videoüberwachung als ideale Lösung. Doch Vorsicht: Die Installation von Kameras bringt auch rechtliche Fallstricke mit sich – insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz.

Mit der neuen Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ vom Bauernverband Schleswig-Holstein, erhalten Sie eine praxisorientierte Anleitung, wie Sie Kamerasysteme rechtskonform und sicher einsetzen können.

### Warum überhaupt Videoüberwachung?

Die Überwachung bietet vielfältige Vorteile:

- Tierschutz und Vorsorge: Kameras ermöglichen es, das Verhalten von Tieren zu beobachten, Geburten zu begleiten oder frühzeitig Krankheiten zu erkennen – auch aus der Ferne.
- Schutz von Eigentum: Ob Maschinen, Stallungen oder Hofläden – mit der Videoüberwachung können Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl und Beschädigung schützen.
- Sicherheit für Kunden und Mitarbeiter: Im Hofladen können Kameras Straftaten dokumentieren und abschreckend wirken.

Doch wo Vorteile sind, gibt es auch Herausforderungen: Die Persönlichkeitsrechte von Kunden, Mitarbeitern und anderen Personen auf Ihrem Gelände müssen gewahrt bleiben.

### Datenschutz im Fokus: Was ist erlaubt?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt, wann eine Videoüberwachung zulässig ist:

1. Berechtigtes Interesse: Der Betreiber muss ein konkretes Interesse an der Überwachung haben – zum Beispiel Schutz vor Einbruch oder die Sicherstellung des Tierwohls.

2. Interessenabwägung: Die Rechte der gefilmten Personen dürfen nicht überwiegen.
3. Erforderlichkeit: Es darf keine mildereren Mittel geben, um das Ziel zu erreichen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Eine Kamera, die den Eingang zum Hofladen überwacht, ist in der Regel zulässig. Eine Kamera, die den gesamten Innenraum ständig aufzeichnet, wäre hingegen unverhältnismäßig, da hier meist andere Sicherheitsmaßnahmen genügen würden.

### Praktische Tipps aus der Broschüre

Die Broschüre bietet Ihnen nicht nur rechtliche Grundlagen, sondern auch konkrete Handlungsempfehlungen, Checklisten und Übersichten, beispielsweise zu folgenden Themenbereichen:

- Dokumentation: Halten Sie die Interessenabwägung schriftlich fest – das ist Ihre Absicherung.
- Hinweisschilder: Sorgen Sie dafür, dass alle Personen über die Überwachung informiert werden, durch gut sichtbare Schilder mit klaren Angaben.
- Speicherdauer: Aufnahmen sollten nicht länger als 48 Stunden gespeichert werden – es sei denn, es gibt einen besonderen Anlass, wie die Beweissicherung bei einem Vorfall.
- Zugriffsrechte: Nur befugte Personen dürfen auf die Aufnahmen zugreifen, und die Daten müssen technisch gesichert sein.

### Besondere Fallkonstellationen beachten

Nicht jede Überwachungssituation ist gleich. Besonders sensibel sind Bereiche, in denen Mitarbeiter regelmäßig arbeiten oder sich Personen länger aufhalten – wie in Aufenthaltsräumen, Reitercasinos oder Hofcafés. Hier gelten strengere Anforderungen, da die Betroffenen oft nicht der Überwachung entkommen können.

Für nicht dauerhaft mit Personal besetzte Hofläden oder solche ohne feste Öffnungszeiten werden nicht selten digitale



**LANGBEHN**  
LANDMASCHINEN

**STEYR** **CASE II** **CASE**  
AGRICULTURE CONSTRUCTION

**Vertrieb & Service**

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10  
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622  
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**STEVENS**

Tel.: 04501/828977  
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern  
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Klingelkameras verwendet. Auch diese Spezialfälle werden daher in der Broschüre behandelt.

Auch wenn Einsteller oder Dritte eigene Kameras anbringen wollen, sind klare Regeln notwendig. Ohne Zustimmung des Hofbetreibers und der Betroffenen ist dies in der Regel unzulässig. Prüfen Sie bei solchen Konstellationen genau, ob die Überwachung zulässig ist, um Konflikte zu vermeiden.

### Sicherheit mit Augenmaß

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Interessenabwägung. Hier kommt es oft zu Unsicherheiten, da klare rechtliche Maßstäbe fehlen. Doch die Broschüre zeigt auch, dass die DSGVO Raum für positive Gestaltung bietet. Mit einer nachvollziehbaren Abwägung und durchdachten Lösungen können Sie Ihre Überwachung rechtssicher gestalten.

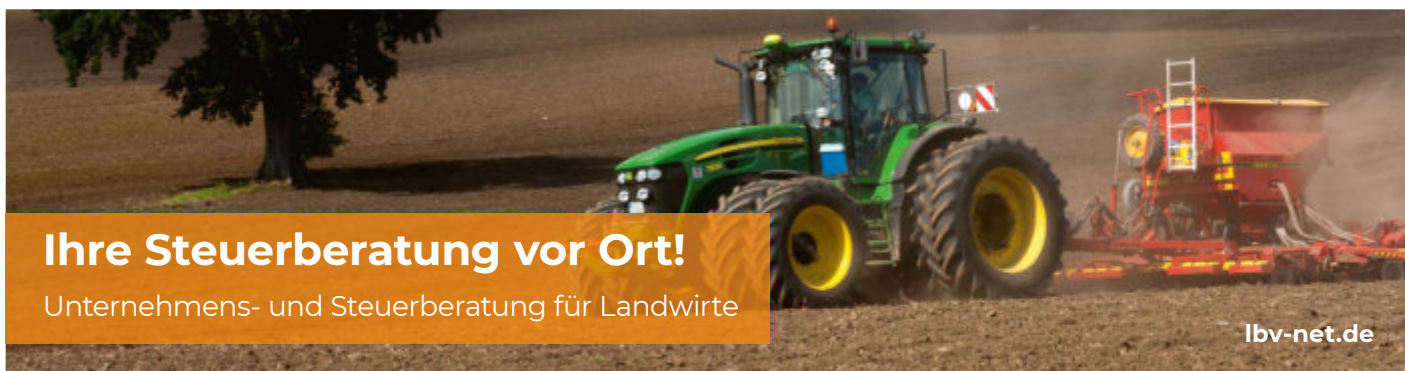
Nutzen Sie die Videotechnik als Werkzeug zur Sicherheit – aber tun Sie es mit Augenmaß. Schließlich geht es darum, einen Ausgleich zwischen Ihrem Schutzinteresse und den Rechten der Betroffenen zu schaffen. Sollten Sie unsicher sein, empfiehlt es sich, juristischen Rat einzuholen, bevor die Kameras in Betrieb gehen.

### Jetzt handeln – Rechtssicher umsetzen

Die Broschüre „Videoüberwachung in Stall, Hofladen, Pferdebox & Co.“ steht Ihnen ab sofort zur Verfügung. Sie ist ein unverzichtbares Hilfsmittel, um Ihre Kamerainstallationen rechtssicher zu planen und umzusetzen. Weitere Informationen sowie Vorlagen für die Dokumentationspflichten (beispielsweise für Einwilligungen und Hinweisschilder) finden Sie auf der Internetseite des Bauernverbandes Schleswig-Holstein unter <https://www.bauern.sh/themen/videoeueberwachung-im-betrieb.html>. Der Leitfaden als PDF sowie die juristischen Musterschreiben sind dort nur nach Login im passwortgeschützten Mitgliederbereich der BVSH-Internetseite (bauern.sh) verfügbar. Die Broschüre wird zudem in den Kreisgeschäftsstellen zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten.

Mit rechtssicherer Videoüberwachung schützen Sie nicht nur Ihren Hof, sondern auch sich selbst vor rechtlichen Konsequenzen. Setzen Sie auf Sicherheit – aber richtig!

*Dr. Lennart Schmitt  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)*



## Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

### Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

#### Sprechen Sie uns darauf an.

##### Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

##### **Thomas Jürs**

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

##### **Arne Jahrke**

Steuerberater

##### **Adrian Lüth**

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

##### Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

##### **Michael Schmahl**

Steuerberater

##### **Harm Thormählen**

Steuerberater

##### **Tim Hasenkamp**

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

##### **Wilfried Engelen**

Steuerberater, M.Sc. agr.

##### **Stefan Boege**

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

##### Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

##### **Jan Lorenzen**

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

##### **Dirk Thießen**

Steuerberater

##### **Julia Knuth**

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

##### Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

##### **Walter Singelmann**

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

##### **Hagen Wilcken**

Steuerberater, M.A.

##### **Steffen Rohweder**

Steuerberater

##### **Markus Burkhardt**

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER  
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und  
Steuerberatung für Landwirte





NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG

SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,  
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF  
PLANUNG  
BAULEITUNG



Haus u. Gut

**AuG** - ARCHITEKTEN  
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de  
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85  
23843 BAD OLDESLOE  
TEL 04531 / 17 52 - 01

**Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

 **Volksbanken  
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate  
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe  
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG  
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in  
Bargtheide • Bergedorf • Itzehoe • Norderstedt  
Ratzeburg • Stormarn • Vierlanden

